

§. XXVII.

Von dem Inspections-Officier.

Mit dem Officier von der Wache wird gewöhnlich auch ein Inspections-Officier und zwar ein Hauptmann commandiert, dessen Hauptpflicht ist, die Aufsicht über die Wachen zu haben, und sie daher vorzüglich in der Früh zu visitieren; dann die Haupttronde von der Hauptwache auszuführen, und wenn Feuerlärm beginnet, sich ohne weiters auf die Brandstadt zu begeben, um die mit Unterofficieren herbey eilenden Mannschaften an den erforderlichen Plätzen auszustellen; ferner alle wichtigeren Vorfälle und Rapporte an das General- oder Obercommando persönlich zu melden, und von daher die Verhaltungsbefehle zu erhalten und auszugeben. Endlich die auf die Hauptwache eingebrachten Arrestanten summarisch zu vernehmen, selbe an den gehörigen Ort abzugeben, und den gehörigen Rapport darüber zu erstatten. Mit dieser Inspection muß jene nicht verwechselt werden, welche ins besondere für die Theater und anderr öffentlichen Orter bestimmt werden. Es ist daher sehr nöthig, daß ersterer für jeden Fall, der sich

ereignen könnte, auf der Hauptwache die Ordre zurück lasse, wo er zu finden sey.

§. XXVIII.

Von der Musterung.

Wir wollen hier erst die Art eine Musterung vorzunehmen, hersehen, um sodann daraus zu nehmen, was dem Endzwecke einer bürgerlichen Musterung entspricht.

Am Tage selbst wird von den zu musternden Truppen auf dem dazu bestimmten Platze in größter Parade aufmarschirt, und sich dem Musterzelte gegen über dergestalt in eine Front aufgestellt, daß der Zwischenraum zu Formierung eines Quarre groß genug ist. So bald die zur Musterung erscheinenden hohen Civil- und Militär-Autoritäten und Gäste in die Nähe kommen, lassen die betreffenden Commandanten präsentieren, und zwar wenn die Näherung vom linken Flügel geschieht, erst der Commandant des linken Flügels, wobey er nicht vergessen darf, auch gleich links gschaut! beyzufügen; dann thut der Commandant des rechten Flügels das